

Prüfung Internationales Zivilverfahrensrecht und Schiedsgerichtsbarkeit

Prof. Dr. Ulrich Haas – 06. Januar 2016

Herr Koller (K) ist Rentner mit Wohnsitz in Wien. Durch verschiedene Prospekte, die auch in Österreich vertrieben wurden, hat er erfahren, dass die Bears Bank plc (B) mit Sitz in England bestimmte Zertifikate emittiert. Die Prospekte sind von der B erstellt und vertrieben worden. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere, die über (institutionelle) Zwischenhändler an Verbraucher weiter verkauft werden. Herr K, der bei einer Schweizer Privatbank (Z) in Zürich ein Konto unterhält, erteilt dieser den Auftrag Zertifikate zu erwerben. Die Z kauft die Zertifikate bei der B (für CHF 150'000) und hält diese abredegemäss im eigenen Namen, aber für Rechnung des K. Eine Übertragung der Zertifikate an den K findet nicht statt.

Das Auftragsformular, mit dem K die Zertifikate bei der Z bestellt, hatte er zuvor von der Homepage der Z heruntergeladen, ausgedruckt, ausgefüllt und dann an die Z retourniert. Diese hat den Auftrag ausgeführt, das Konto des K mit CHF 150'000 belastet und diesem sodann den neuen Kontostand schriftlich mitgeteilt. In dem Auftragsformular heisst es u.a. wie folgt: *„Für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank gelten die AGB der Z. Mit Ausfüllen des Formulars bestätigt der Kunde, dass ihm diese AGB, die von der Homepage jederzeit heruntergeladen werden können (es folgt die genaue Internetadresse), bekannt sind.“* In den AGB heisst es in Ziffer 5: *„Sämtliche Streitigkeiten zwischen Bank und Kunden werden durch ein Dreier-Schiedsgericht mit Sitz in Zürich unter Ausschluss der staatlichen Gerichte entschieden.“*

Die Zertifikate entwickeln sich sehr enttäuschend. K verklagt daher im Jahr 2012 vor dem Handelsgericht Wien die Z auf Rückzahlung der CHF 150'000. Die Z erhebt in dem Verfahren die Schiedseinrede und leitet ihrerseits in der Schweiz ein Schiedsverfahren ein, in dem sie die Feststellung begehrt, nicht zur Rückzahlung der CHF 150'000 verpflichtet zu sein. K macht vor dem Schiedsgericht dessen Unzuständigkeit geltend.

1. Wie wird das Schiedsgericht in der Schweiz verfahren? (ca. 40%)

Gehen Sie in der Folge davon aus, dass das Schiedsgericht einen Vorentscheid erlässt, der von K vor dem Bundesgericht erfolglos angefochten wird. Kurze Zeit danach erlässt das Handelsgericht Wien ein Urteil, dass die Z zur Rückzahlung der CHF 150'000 verpflichtet. Dieses Urteil will K nun in der Schweiz vollstrecken.

2. Stehen der Vollstreckung Anerkennungsversagungsgründe entgegen? (ca. 30%)

In einem nächsten Schritt erhebt K Klage gegen die B auf Schadensersatz gestützt auf vertragliche, vorvertragliche und deliktische Haftung, weil die Prospekte fehlerhaft gewesen seien. Auch diese Klage erhebt K vor dem Handelsgericht Wien.

3. Ist das Handelsgericht Wien für diese Klage zuständig? Bei der Lösung der Frage 3 ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen des LugÜ mit denen der EuGVVO identisch sind. (ca. 30%)

Es sind alle aufgeworfenen Fragen – notfalls auch in einem Hilfsgutachten – zu erörtern.

Punkteschema Prüfung IZPR/Schiedsgerichtsbarkeit vom 6.1.2015, Prof. Dr. U. Haas

Prüfungslaufnr.:			
Matrikelnr.:			
Datum der Korrektur:			
	Anmerkungen	Punkte	Pkt. erhalten
<u>Aufgabe 1</u>			
<p>1. Anwendbarer Rechtsrahmen 12. Kapitel IPRG anwendbar. Art. 176 Abs. 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz (+), – wenn bei Abschluss S.Vereinb wenigstens eine Partei ihren Wohnsitz/gew. Aufenthalt nicht in Schweiz hatte (+) – und keine Vereinbarung nach Abs. 2 geschlossen (+) <p>Art. 176 ff. anwendbar.</p> <p>2. Zuständigkeit – entgegenstehende Rechtshängigkeit Art. 186 Abs. 1. S.Ger entscheidet über seine Zuständigkeit (<i>competence-competence</i>).</p> <p style="padding-left: 20px;">2.1. Massgebende Rechtsnorm Art. 186 Abs. 1 bis. (Nicht LugÜ 27, da Vss, dass beide Verf im sachlichen Anw.ber. Schiedsverf ausg., Art. 1 Abs. 2 lit. d).</p> <p style="padding-left: 40px;">2.1.1. „Derselbe Gegenstand“ Kernpunkttheorie. Anspruchsidentität; beide Klagen dieselbe Grundlage (SV + Rechtsvorschriften, auf die sich Klage stützt) und derselbe Gegenstand (Zweck der Klage – unter Ausschluss von Einwendungen des Beklagten).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundlage hier identisch, beide Klagen identischer SV – hier identisches Vertragsverhältnis. – Gegenstand hier identisch. Zwar einerseits Leistungs- andererseits Feststellungsklage. Kernpunkt beider aber identisch, ob Zahlungsanspruch besteht oder nicht. <p style="padding-left: 40px;">2.1.2. „Dieselben Parteien“ (+)</p> <p style="padding-left: 40px;">2.1.3. „Beachtenswerte Gründe“</p> <ul style="list-style-type: none"> – offensichtlich missbräuchl. Einleitung des Schiedsverf – weit fortgeschrittenes staatliches GerVerf – Schiedseinrede staatl. Ger. nicht oder verspätet erhoben – (Gericht LugÜ-Staat, Art. 27 LugÜ, hM dagegen) <p>Keine beachtenswerten Gründe <i>in casu</i>.</p> <p>Vorentscheid (Zuständigkeitsrüge abweisen) oder Endentscheid (stattgeben). Schiedsvereinbarung massgebend.</p>		<p>1.5</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>2</p> <p>1</p>	

<p>3. Gültigkeit der Schiedsvereinbarung</p> <p>3.1. Inhalt (<i>Essentialia negotii</i>)</p> <p>Art. 178 Abs. 2. massgebendes Recht. CH-Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zuständigkeit der staatlichen Ger. ausgeschlossen („Schiedswille“, eng auszulegen) – durch bestimmbares SGer ersetzt, (<i>in favorem negotii</i>, weit auszulegen) – dem SGer Streitigkeiten aus bestimmbareren Rechtsverhältnissen zugewiesen. Vgl. AGB: „<i>Sämtliche Streitigkeiten zwischen Bank und Kunden</i>“. (<i>In favorem negotii</i>, weit auszulegen). <p>3.2. Willenseinigung</p> <p>Art. 178 Abs. 2. Art. 1 OR.</p> <p>Formular = <i>invitatio ad offerendum</i>. Angebot = Zusenden des ausgefüllten Auftrags an Z. Annahme d. Z spätestens bei Auftragsausführung (Kontobelastung).</p> <p>Einigung re Schiedsklausel in AGB? (Kein Sport SV. BGer „Wohllollensrechtsprechung“ gilt nicht. -> Vertrauensprinzip:</p> <ul style="list-style-type: none"> – direkter/spezifischer/ausdrücklicher Verweis + Dokument mit SKlausel beiliegend oder bereits bekannt oder Usanz der Branche. – globaler Verweis. Globalverweisung vorbehaltlos akzeptiert + Schiedsklausel in externem Dok bekannt. Kein Konsens: Klausel überraschend/ungewöhnlich bzw. mit Schiedsklausel nicht zu rechnen. Zu differenzieren im Geschäftsverkehr zwischen Branchenkundigen. <p>Globaler Verweis (+). (Jedes Ergebnis zu begründen).</p> <p>3.3. Form</p> <p>Art. 178 Abs. 1. „Schriftl“ Zustimmung zur Schiedsvereinbarung aus Gesamtheit der in Textform nachgewiesenen Äusserungen aller (zB. Zusendung Kontostand). Sklausel in externem Dok genügt. Grafische Hervorhebung in AGB nicht erforderlich. (+)</p>		<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p>	
<p>Total Aufgabe 1</p>		<p>22</p>	

<u>Aufgabe 2</u>			
<p>1. Massgebender Rechtsrahmen Öst. Urteil iSv Art. 32 LugÜ</p> <ul style="list-style-type: none"> – „Entscheidung“ – von einem Gericht eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates. 		2	
<p>Sachlicher Anwendungsbereich der LugÜ-Anerkennungsvorschriften eröffnet;</p> <ul style="list-style-type: none"> – iSv Art. 1 Abs. 1 in „Zivil- und Handelssache“ ergangen und – weder Art. 1 Abs. 1 S 2 noch Abs. 2, noch Abs. 2 lit. d. „Schiedsgerichtsbarkeit“ Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens? Hier nur Vorfrage, keine Ausnahme. 		2	
<p>2. Anerkennungsversagungsgründe Art. 34 LugÜ.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ziff. 1: Verstoss gegen <i>ordre public</i>. Sache des nationalen Rechts des Zweitstaates (Schweiz). Fundamentalen Gerechtigkeitsvorstellungen dieser Rechtsordnung. Materieller und prozessualer <i>op</i>. Nichtachtung einer S Vereinbarung in krassen Fällen = <i>ordre public</i>-Verstoss? Nachprüfung Zuständigkeit nach Art. 35 Abs. 3 LugÜ verwehrt! 		3	
<ul style="list-style-type: none"> – Ziff. 3: Unvereinbarkeit der Entscheidungen Koordinationsmechanismus Art. 27 f. LugÜ wirkungslos geblieben (i.c.). Dauerhaft in einem Staat konfligierende Entscheidungen verhindern (Rechtssicherheit!). Auch anwendbar, wenn inl. Entscheid nicht in sachlichen Anwber LugÜ. Zeitpunkt Rechtshängigkeit/Entscheid n. relevant. 		2	
<p>Art. 34 Ziff. 3 LugÜ – Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Identität der Parteien – „Unvereinbarkeit der Entscheidungen“. Rechtsfolgen der Entscheidung schliessen sich gegenseitig aus. (EuGH (4.2.1988) Rs. 145/86, Hoffmann./Krieg, Rn. 22). „Unvereinbarkeit“ autonom auszulegen. Formelle Identität des Entscheidungsgegenstands beider Verfahren nicht entscheidend. Auch Widerspruch der an der Rechtskraft nicht teilnehmenden Gründe ausreichend. Für Umfang der Wirkungen der konkurrierenden Entscheidungen, auf Recht des Staates abzustellen, in dem Entscheidungen ergangen. 		2	
<p>I.c. Unvereinbarkeit.</p>		3	
Total Aufgabe 2		14	

<u>Aufgabe 3</u>			
<p>(EuGH 28.1.2015 – Rs C-375/13 Kolassa/Barclays)</p> <p>1. Sachlicher Anwendungsbereich des LugÜ Zivil- und Handelssache. Ausnahmetb nicht eröffnet.</p> <p>2. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich – Art. 2 Bekl.-Wohnsitz in einem LugÜ-Vertragsstaat – Internationalität. Wohnsitz/Sitz in untersch. Staaten</p> <p>3. Zuständigkeit nach Art. 16 Abs. 1 LugÜ „Klage gegen den anderen Vertragspartner“. B und K kein Vertrag. K nicht Inhaber. Z hält im eigenen Namen.</p> <p>4. Zuständigkeit nach Art. 5 Nr 1 lit. a „Freiwillig eingegangene Verpflichtung gegenüber einer anderen Person“. B vs. Inhaber Z verpflichtet, nicht K.</p> <p>5. Art. 5 Nr. 3 Schadensersatzklage nicht aus Vertrag iS von Nr. 1. – Prospekthaftung. Fehlerhafte Prospekte. Klägerwahl Handlungs- oder Erfolgsort. – Handlungs-, Unterlassungsort. Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens. Ort, an dem das schädigende Ereignis seinen Ausgang nahm (EuGH 7.3.1995 – C-68/93 - Shevill u.a./Presse Alliance, 24; Kolassa/Barclays, Rz. 53). – England. – Erfolgsort. Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs = Klägerwohnsitz, falls Verwirklichung des Schadenserfolgs. I.c. Schaden auf Schweizerkonto verwirklicht (Kolassa/Barclays, Rz. 54 ff.). Zuständigkeit in Österreich nicht gegeben.</p>		<p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p>	
Total Aufgabe 3		14	
Total Prüfung (100%)		50	